

Promotionsordnung

des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier

Vom 27.01.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 05.10.2022 die folgende Promotionsordnung des Fachbereiches VI beschlossen. Diese hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 25.01.2023 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Promotion und Promotionsleistung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

II. Promotionsantrag

- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

III. Promotionsverfahren

- § 5 Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Berichte
- § 8 Auslage
- § 9 Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)
- § 10 Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit
- § 11 Beurteilung
- § 12 Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen
- § 13 Veröffentlichung und Druck der Dissertation
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Entziehung des Doktorgrades

- § 16

V. Verfahren bei Entscheidungen

- § 17

VI. Ehrenpromotion

- § 18

VII. Bestimmungen für Antragstellende mit Diplomabschlüssen von Fachhochschulen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Schulformen der Sekundarstufe 1 und Förder- oder Sonderschulen sowie für Antragstellende mit Bachelorabschluss.

- § 19 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

VIII. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Revisionsblatt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Promotion und Promotionsleistung

- (1) Der Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den Doktorgrad verleihen. Zur Eröffnung des Verfahrens ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die Dissertation, einzureichen. Die Dissertation kann entweder als monographische oder kumulative Dissertationsschrift eingebracht werden (vgl. Absatz 2). Sie muss zum Zeitpunkt des Promotionsantrages einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, die die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zum vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lässt. Die Masterarbeit oder eine andere Prüfungsarbeit können nicht als Dissertation eingereicht werden. Die Dissertation muss in einer der im Fachbereich vertretenen Fachwissenschaften erfolgen. Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind möglich.
- (2) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden. Von diesen müssen mindestens zwei, davon eine in Erstautorenschaft, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Mindestens eine dritte Originalarbeit muss mit Zustimmung der betreuenden Person zur Veröffentlichung eingereicht sein. Diese Originalarbeiten stellen nach Bedeutung und Kohärenz einen der Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis dar. Sie müssen in Zeitschriften, die dem *peer-review*-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden oder eingereicht sein. Die Zeitschriften sollen in *Science Citation Index Expanded (SCIE)*, *Social Sciences Citation Index (SSCI)* oder in der Publikationsaufstellung des Verbandes für Geographie an deutschsprachigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen (VGDH) oder des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik (HDG) gelistet sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf schriftlich begründeten Antrag der betreuenden Person. In der kumulativen Dissertation ist den Originalarbeiten eine Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel gleichzustellen ist und folgenden Anforderungen genügt: Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft, Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen, Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen. Die Zusammenfassung soll einen Umfang von 15 bis 30 Seiten haben und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen (§ 4 Absatz 1 g). Diese Angabe ist durch die Berichterstattenden zu prüfen und zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnis besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (4) Das Promotionsverfahren besteht aus der Beurteilung der Dissertation und aus der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation). Gemäß Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist mit Zustimmung der betreuenden Person, die einer im Fachbereich vertretenen Fachwissenschaft angehören muss, die Promotion zum ‚Doktor der Philosophie‘ (Dr. phil.) bzw. zur ‚Doktorin der Philosophie‘ (Dr. phil.) oder zum ‚Doktor der Naturwissenschaften‘ (Dr. rer. nat.) bzw. zur ‚Doktorin der Naturwissenschaften‘ (Dr. rer. nat.) möglich.
- (5) Die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis sind im gesamten Promotionsverfahren von allen Beteiligten zu beachten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer ein Studium an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule mit einem Masterabschluss, einer ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder einer äquivalenten Bewertung abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. eine herausragende Abschlussarbeit) kann die Dekanin oder der Dekan auch bei einer schlechteren Gesamtnote die Zulassung zur Promotion erteilen.
- (2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer die erste Staatsprüfung für alle anderen Lehramtsabschlüsse, ein Diplom einer Fachhochschule, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen kann. Voraussetzung sind der Nachweis eines mit der Gesamtnote sehr gut (mindestens 1,5 oder Grade A) abgeschlossenen Studiums, welches sich auf das Promotionsfach bezieht, sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens (§ 19).

- (3) Unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zur Promotion kann die antragstellende Person durch den Fachbereichsrat verbindlich feststellen lassen, ob das Gebiet der Dissertation und ihre Vorbildung den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 entsprechen. Der antragstellenden Person ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die antragstellende Person bereits einen Doktorgrad im Fachbereich VI in einer der durch eine Professur vertretenen Fachwissenschaften erworben hat.
- (5) Die Zulassung zur Promotion ist auch abzulehnen, wenn die antragstellende Person bereits einen Doktorgrad in den im Fachbereich vertretenen Fachwissenschaften an einer deutschen Universität erworben hat, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderer Bezeichnung verliehen worden ist.

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

- (1) Die antragstellende Person muss ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten Person des Fachbereichs VI vereinbaren. Mit dieser Person ist das Thema der Dissertation festzulegen. Kommt ein Betreuungsverhältnis zustande, erteilt die betreuende Person der antragstellenden Person eine schriftliche Betreuungszusage. Gegebenenfalls können eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die nicht dem Fachbereich VI angehören müssen, als betreuende Person benannt werden. Bei in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführten Promotionen soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften als weitere betreuende Person benannt werden. Der Fachbereich, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, stellt die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Promotionszeit sicher. In einer Betreuungsvereinbarung werden die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Doktorandin oder den Doktoranden während der Promotionsstätigkeit geregelt. Die Betreuungsvereinbarung muss mindestens die in § 5 Absatz 1 der Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier aufgeführten Inhalte enthalten. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer findet ein regelmäßiger Austausch über den Stand und die Perspektiven der Promotion statt. Wird den Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung nicht nachgekommen, kann der Rat des Fachbereichs VI nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der betreuenden Person das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären. Die Prodekanin oder der Prodekan (Studiendekanin oder Studiendekan) übernimmt in Konfliktfällen die Funktion einer Ombudsperson.
- (2) Die betreuende Person zeigt dem Fachbereich über die Dekanin oder den Dekan die Annahme der antragstellenden Person an und nennt das vorläufige Thema der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt die von der betreuenden Person gemachten Angaben dem Fachbereichsrat in der folgenden Sitzung mit.
- (3) Bei Ausscheiden der betreuenden Person aus dem Fachbereich wird die Dekanin oder der Dekan auf Antrag im Einvernehmen mit den Beteiligten die Betreuung einer anderen Person übertragen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für die Übernahme der Betreuung erfüllt. Wechselt die betreuende Person die Hochschule, so behält sie bis zu drei Jahren das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrenden höchstens drei Jahre, nachdem sie zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben, ausgeübt werden. Der Fachbereichsrat garantiert die spätere Begutachtung der Dissertation. Die Fristen gemäß Satz 2 und 3 können auf begründeten Antrag vom Fachbereichsrat verlängert werden.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der antragstellenden Person eine schriftliche Bestätigung nach § 34 Abs. 3 HochSchG über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die betreuende Person sowie das vorläufige Thema der Dissertation aufgeführt. Registrierung und Einschreibung regelt das Hochschulgesetz in § 34 Abs. 4 HochSchG.
- (5) Das Thema der Dissertation soll so gestellt sein, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.
- (6) Mit Zugang der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beginnt die Promotionszeit. Sie ist auf vier Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der betreuenden Person von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.
- (7) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einvernehmen jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Antrag. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss die Dekanin oder der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Fachbereichsrat verpflichtet, die weitere Betreuung durch eine andere betreuende Person zu ermöglichen. Mit der

Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich VI der Universität Trier.

II. Promotionsantrag

§ 4

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs VI. In dem Antrag sind die betreuende Person und das vereinbarte Thema gemäß § 3 Absatz 1 anzugeben. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der er behandelt werden soll, vorliegen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich VI der Universität Trier,
- b) ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache, der über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
- c) die Unterlagen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2,
- d) die Angabe, ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Universität beantragt wurde (gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang),
- e) die Dissertation; sie ist in deutscher und / oder englischer Sprache abgefasst. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der Berichterstattenden eine in französischer Sprache abgefasste Dissertation zulassen.

Es werden fünf gebundene (Klebebindung, einseitiger Druck) und eine digitale (PDF-Datei auf digitalem Datenträger) Ausfertigungen der Dissertation mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer deutschen oder englischen Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden abgegeben. Bei der kumulativ verfassten Dissertation sind alle mit der Publikation der einzelnen Originalarbeiten eingereichten und/oder auf externen Datenbanken hinterlegten Datensätze, Ergänzungen und Appendices auf einem geeigneten Datenträger digital beizugeben. Auf dem Titelblatt muss die Dissertation unter namentlicher Nennung der betreuenden Person und unter Angabe des Datums des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bezeichnet sein als „dem Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) eingereichte Dissertation“,

- f) eine separate Zusammenfassung (im Umfang von einer Seite) der Dissertation in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache,
 - g) eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte Dissertation selbständig verfasst wurde und dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Beiträge anderer Beteiligter sowie anderer Autoren oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden (§ 1 Absatz 2),
 - h) die Angabe, ob die Dissertation oder Teile daraus als Prüfungsarbeit (§ 1 Absatz 1) schon bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität eingereicht worden sind,
 - i) im Falle einer vorgesehenen wissenschaftlichen Aussprache in englischer anstatt deutscher Sprache (§ 9 Absatz 2) ein entsprechender Antrag,
 - j) ein Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr; Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die in § 4 Absatz 1 genannten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akte nehmen.

III. Promotionsverfahren

§ 5

Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Erfüllen die Unterlagen die in den §§ 1, 2, 4 und gegebenenfalls 19 aufgeführten Voraussetzungen, so eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Promotionsverfahren und unterrichtet den Fachbereichsrat darüber.

- (2) Entspricht der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht den Voraussetzungen, so prüft die Dekanin oder der Dekan, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist; in diesem Falle ist der Doktorandin oder dem Doktoranden dazu Gelegenheit zu geben. Anderenfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Antrag ab.
- (3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird vom Fachbereichsrat bestellt, wenn alle Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sind. Die Bestellung ist im öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Fachbereichsrates zu protokollieren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus einer vorsitzenden Person und drei gleich verantwortlichen Berichterstattenden, von denen mindestens zwei Hochschullehrende oder Habilitierte sind. Eine der drei Berichterstattenden muss eine externe promovierte Person aus dem Lehrkörper anderer Hochschulen oder aus dem Kreise durch wissenschaftliche Leistungen einschlägig ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen sein.

Zu diesen kann eine weitere berichterstattende Person hinzutreten, die habilitiert oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, wenn dies sachlich oder fachlich sinnvoll oder notwendig erscheint. Die betreuenden Personen nach § 3 Absatz 2 sind stets berichterstattende Personen. Die Berichterstattenden können nicht gleichzeitig vorsitzende Person des Promotionsausschusses sein. Die vorsitzende Person und die erste berichterstattende Person müssen Hochschullehrende oder Habilitierte des Fachbereichs VI sein.

Die zweite berichterstattende Person ist in der Regel Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Habilitierte oder Habilitierter des Fachbereichs VI. Sie kann, falls der Charakter der Dissertation es zweckmäßig erscheinen lässt, Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Habilitierte oder Habilitierter eines anderen Fachbereichs der Universität Trier sein. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs VI, welche bzw. welcher im Fachgebiet der zu beurteilenden Dissertation durch herausragende wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen ist, zweite berichterstattende Person sein. Bei in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführten Promotionsverfahren soll eine der berichterstattenden Personen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

- (3) Der Fachbereichsrat benennt ein promoviertes Mitglied des Fachbereiches als niederschriftführende Person.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit deren schriftlicher Zustimmung bis zu drei Berichterstattende sowie eine vorsitzende und eine niederschriftführende Person vorschlagen. Will die Doktorandin oder der Doktorand von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, muss der Vorschlag dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beigelegt sein.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung des Promotionsausschusses mit.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann gegen die Benennung einzelner Ausschussmitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (7) Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstattenden unverzüglich zur Beurteilung zu.

§ 7

Berichte

- (1) Die Berichterstattenden bewerten die Dissertation und geben unabhängig voneinander über die vorsitzende Person des Promotionsausschusses nach Prüfung der Dissertation schriftliche Berichte an die Dekanin oder den Dekan. Sie können der Doktorandin oder dem Doktoranden auch schriftliche Auflagen zur Änderung der Arbeit vor deren Veröffentlichung machen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0 = ausgezeichnet	=	eine hervorragende, ganz besondere Leistung;
1 = sehr gut	=	eine Leistung, die weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2 = gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = genügend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder trotz kleinerer Mängel noch genügt;
4 = nicht genügend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,3 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Berichte, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

- bei einem Durchschnitt von 0,00 bis 0,30 ausgezeichnet (summa cum laude),
 - bei einem Durchschnitt von 0,31 bis 1,50 sehr gut (magna cum laude),
 - bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 gut (cum laude),
 - bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 genügend (rite),
 - bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 nicht genügend (insufficienter).
- (2) Die Berichte sollen innerhalb von acht Wochen abgegeben werden. Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Berichte.
- (3) Beurteilen mindestens zwei Berichterstattende die Dissertation als „nicht genügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Weichen die Noten der Berichte um mehr als 1,5 Notenstufen voneinander ab, so holt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Berichterstattenden ein weiteres Gutachten ein. Eine Zustimmung des Fachbereichsrates ist in diesem Falle nicht erforderlich. Ein weiteres Gutachten wird nicht eingeholt, wenn nach § 6 Absatz 2 bereits vier Berichterstattende vom Fachbereichsrat bestellt wurden. In die Endnote der Dissertation gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein.
- (5) Die Dissertation kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 8

Auslage

- (1) Vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 9) liegt die Dissertation für alle promovierten Angehörigen des Fachbereiches sowie die unter Absatz 3 genannten Personen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Auslagefrist wird mit einer Zusammenfassung im Umfang von einer Seite von der Dekanin oder dem Dekan den in Absatz 3 genannten Personen schriftlich mitgeteilt. Während der Auslagezeit kann ein schriftlicher Einspruch bei der Dekanin oder dem Dekan erfolgen.
- (2) Die Dauer der Auslage beträgt mindestens 14 Kalendertage. Soll die wissenschaftliche Aussprache während der ersten 14 Kalendertage der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, oder soll von der Ausnahmeregelung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 Gebrauch gemacht werden, muss die Dissertation mindestens vier Wochen vorher ausliegen.
- (3) Während dieser Zeit können alle promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Hochschullehrenden und alle Habilitierten des Fachbereichs Einblick in die Berichte nehmen.
- (4) Eine Einsichtnahme in Dissertation und Berichte ist per Unterschrift auf getrennt ausliegenden Listen zu bestätigen.
- (5) Die Hochschullehrenden und Habilitierten des Fachbereichs haben die Möglichkeit innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder dem Dekan einen Einspruch zu erheben, der die Ablehnung der Dissertation oder eine andere Bewertung vorschlägt. Geht ein solcher Einspruch ein, so werden die Berichterstattenden zu Stellungnahmen aufgefordert, die innerhalb eines Monats vorzulegen sind. Wenn die Stellungnahmen vorliegen, beruft die Dekanin oder der Dekan eine Sitzung des Fachbereichsrates ein, in der darüber entschieden wird, ob weitere Berichterstattende bestellt werden. Es können höchstens zwei weitere Berichterstattende bestellt werden. Werden weitere Berichterstattende bestellt, gehen deren Gutachten mit derselben Gewichtung in die Bewertung der Dissertationsschrift ein wie die Gutachten gemäß § 7. Beurteilen insgesamt mindestens zwei Berichterstattende die Dissertationsschrift als „nicht genügend“, so ist die Dissertationsschrift abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 9

Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)

- (1) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Doktorandin oder den Doktoranden, ob das Promotionsverfahren weitergeführt wird oder beendet ist, und teilt ihr oder ihm auf Wunsch die Bewertungen der Berichterstattenden mit. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird ihr oder ihm Einsicht in die Gutachten gewährt. Die Dekanin oder der Dekan setzt vorbehaltlich einer einspruchslosen Auslage den Termin der wissenschaftlichen Aussprache fest. Der Termin soll innerhalb der Vorlesungszeit liegen und wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor dem Disputationstermin schriftlich mitgeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat gestatten, dass die wissenschaftliche Aussprache unter Beachtung der Auslagefrist (§ 8 Absatz 2 Satz 2) in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet.
- (2) Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch eine Aussprache in englischer Sprache genehmigen (§ 4 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe i).
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt. Auf Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnahmeberechtigt.
- (4) Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich. Hierzu wird durch einen Aushang, der neben dem Thema der Dissertation auch eine Kurzzusammenfassung von maximal einer Seite enthält, spätestens sieben Tage vor dem Termin eingeladen. Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann die Öffentlichkeit erweitern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht.
- (5) Die Aussprache wird von der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses geleitet. Während der gesamten Dauer ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Promotionsausschusses erforderlich. Ist die vorsitzende Person oder eines der zwei mindestens notwendigen anderen Mitglieder des Promotionsausschusses verhindert, entscheidet in dringenden Fällen die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über eine Vertretung.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die vorsitzende Person mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden entscheiden, dass die Doktorandin oder der Doktorand und/oder einzelne Mitglieder des Promotionsausschusses durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur wissenschaftlichen Aussprache zugeschaltet werden, oder dass die wissenschaftliche Aussprache insgesamt als Videokonferenz durchgeführt wird. Die Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden muss in schriftlicher Form vorliegen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Im Fall eines Verbindungsausfalls oder sonstigen nicht unerheblichen technischen Problems wird die wissenschaftliche Aussprache unterbrochen. Ist die Beseitigung des Problems innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die wissenschaftliche Aussprache abgebrochen und es wird zeitnah ein neuer Termin für die wissenschaftliche Aussprache festgesetzt. Wird die wissenschaftliche Aussprache insgesamt als Videokonferenz durchgeführt, werden den Mitgliedern der Universität und – sofern die vorsitzende Person die Öffentlichkeit gemäß Absatz 4 erweitert hat – auch der erweiterten Öffentlichkeit auf deren Wunsch die Zugangsdaten für die Videokonferenz zur Verfügung gestellt.
- (7) Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Doktorandin oder der Doktorand ein 45-minütiges Referat über die Dissertation, dem sich eine 45-minütige wissenschaftliche Diskussion anschließt. Die wissenschaftliche Aussprache soll sich auf Fragen erstrecken, die mit der Thematik der Dissertation und mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden zusammenhängen. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen. Darüber hinaus können auch alle anwesenden Hochschullehrenden, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren und Habilitierte Fragen stellen. Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Kreis der Frageberechtigten um die promovierten Mitglieder der Universität Trier erweitern.
- (8) Über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Promotion hervorgehen.
- (9) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die wissenschaftliche Aussprache festgelegten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint.
- (10) Muss die wissenschaftliche Aussprache wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe für die Verhinderung anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

(11) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand die Bewertung der Dissertation oder das Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht genügend“.

§ 10

Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die wissenschaftliche Aussprache ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die vorsitzende Person des Promotionsausschusses gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen ist. Auch kann in diesem Fall eine angemessene Verlängerung der Promotionszeit gewährt werden.

§ 11

Beurteilung

(1) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in Gegenwart der niederschriftführenden Person in nichtöffentlicher Beratung über die Beurteilung und legt die Note fest; § 7 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Promotion ist bestanden, wenn sowohl die Note der wissenschaftlichen Aussprache als auch die Note der Dissertation mindestens „genügend“ ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertationsschrift und der Note der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) berechnet. Das Gesamturteil lautet:

Ausgezeichnet (summa cum laude) (Bewertungsziffer 0,00 wenn die Promotion mit summa cum laude (0,00 bis 0,50) bewertet worden ist),

sehr gut (magna cum laude) (Bewertungsziffer 1, von 0,51 bis 1,50),

gut (cum laude) (Bewertungsziffer 2, von 1,51 bis 2,50),

genügend (rite) (Bewertungsziffer 3, von 2,51 bis 3,50).

Die Gesamtnote summa cum laude kann vergeben werden, wenn die Dissertationsschrift mit summa cum laude bewertet worden ist.

Das Urteil über die Dissertation, die wissenschaftliche Aussprache und das hieraus resultierende Gesamturteil sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und der niederschriftführenden Person unterzeichnet.

(3) Im Anschluss daran wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis öffentlich und in Gegenwart des Promotionsausschusses mitgeteilt. Darüber hinaus wird ihr oder ihm nach Abschluss der Disputation Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(4) Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses leitet die Niederschrift an die Dekanin oder den Dekan weiter.

(5) Ist die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese frühestens nach Ablauf von drei, spätestens innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen, wenn die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der erfolglosen wissenschaftlichen Aussprache schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt wurde.

(6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgloser wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt oder ist die Promotion auch nach wiederholter wissenschaftlicher Aussprache nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Dekanin oder dem Dekan benachrichtigt.

§ 12

Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen aus- oder inländischen Fakultät oder einem anderen aus- oder inländischen Fachbereich durchgeführt werden, wenn

- a) auch an der anderen aus- oder inländischen Fakultät oder dem anderen aus- oder inländischen Fachbereich für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind,

- b) mit der anderen aus- oder inländischen Fakultät oder dem anderen aus- oder inländischen Fachbereich eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Rat des Fachbereiches VI zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der wissenschaftlichen Aussprache, die Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an einer Universität sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen aus- oder inländischen Fakultät oder einem anderen aus- oder inländischen Fachbereich gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 bis 4 und § 9.

- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die antragstellende Person (die zukünftige Doktorandin oder der zukünftige Doktorand) das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie auch an der anderen aus- oder inländischen Fakultät oder dem anderen aus- oder inländischen Fachbereich zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Die Dissertation ist in englischer, deutscher oder auf Antrag französischer Sprache vorzulegen. Über den Antrag die Dissertation in französischer Sprache vorzulegen, entscheidet der Fachbereichsrat. Ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. Die Disputation ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.
- (4) Die antragstellende Person wird von je einer akademisch lehrenden Person der beteiligten Fakultäten oder Fachbereiche als Doktorandin oder Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuenden müssen über die Qualifikation gemäß § 3 Absatz 1 oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen und sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) zu nennen.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt der Fachbereichsrat den Promotionsausschuss. Dieser besteht aus:
- a) der vorsitzenden Person,
 - b) den beiden Betreuenden als Berichterstattenden,
 - c) weiteren prüfenden Personen nach Maßgabe der an der anderen in- oder ausländischen Fakultät oder dem anderen in- oder ausländischen Fachbereich geltenden Vorschriften,
 - d) der niederschriftführenden Person.
- (6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach dem für die andere aus- oder inländischen Fakultät oder den anderen aus- oder inländischen Fachbereich geltenden Recht bewertet werden. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte aus- oder inländische Fakultät oder den für den beteiligten aus- oder inländischen Fachbereich geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der anderen aus- oder inländischen Fakultät oder dem anderen aus- oder inländischen Fachbereich durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und 11 Absatz 1 und 2 bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der anderen aus- oder inländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches VI der Universität Trier mit einer anderen aus- oder inländischen Fakultät oder einem anderen aus- oder inländischen Fachbereich handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die andere aus- oder inländische Fakultät oder den anderen aus- oder inländischen Fachbereich geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 Absatz 1 entsprechen.
- (8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 14 Absatz 2) und, bei Beteiligung einer ausländischen Fakultät oder eines ausländischen Fachbereichs, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät oder der beteiligte

ausländische Fachbereich angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte aus- oder inländische Fakultät oder den beteiligten ausländischen Fachbereich geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 7 nicht zulässig, so muss

- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Promotionsurkunde der anderen aus- oder inländischen Fakultät oder des anderen aus- oder inländischen Fachbereichs in deutscher oder englischer Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches VI der Universität Trier mit der aus- oder inländischen Fakultät oder dem aus- oder inländischen Fachbereich handelt.
- (9) Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Die Pflichtexemplare gemäß § 13 Absatz 3 sind in jedem Fall abzuliefern.

§ 13

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von drei Jahren zu veröffentlichen; in der Regel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Serie oder als eigenständige Monographie. Die veröffentlichte Dissertation soll der gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe e) beim Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier eingereichten Dissertation unter Beachtung von Absatz 2 entsprechen. Dabei ist hier das Titelblatt nach § 13 Absatz 5 zu gestalten. Die bei der kumulativen Promotion eventuell auftretenden urheberrechtlichen Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären.
- (2) Wurden von den Berichterstattenden Änderungsaufgaben erteilt (§ 7 Absatz 1), so ist deren Ausführung vor der Veröffentlichung von den Berichterstattenden auf einem Revisionsblatt (Anlage 1) zu bestätigen. Das Revisionsblatt ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat an die Universitätsbibliothek unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar entweder
 - a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck, oder
 - b) fünf Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Serie erfolgt, oder
 - c) fünf Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (Nachweis durch Vorlage des Verlagsvertrages), oder
 - d) fünf Exemplare der Dissertation und Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in entsprechender Form herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren gemäß Absatz 3 sind jeweils ein Exemplar der Dissertation für jede oder jeden Berichterstattenden sowie zwei Exemplare der Dissertation zum Verbleib im Dekanat einzureichen.
- (5) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen eine Zusammenfassung und eine Übersicht über den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Sie müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der betreuenden Person der Dissertation und der Berichterstattenden unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache und unter Angabe von Erscheinungsort und -jahr zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier zur Verleihung des akademischen Grades ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.), Doktorin der Philosophie (Dr. phil.), ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) oder Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) genehmigte Dissertation“.
- (6) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die in Absatz 3 geforderten Pflichtexemplare der Dissertation nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren in der vorgeschriebenen Form und Anzahl abgibt.

§ 14

Promotionsurkunde

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt über das Ergebnis der Dissertation und der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) innerhalb von 14 Tagen eine vorläufige Bescheinigung aus. Nachdem die Doktorandin oder der Doktorand nachgewiesen hat, dass mindestens eine der in § 13 Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist, oder sie oder er einen Verlagsvertrag oder einen gleichartigen Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertation vorgelegt hat, und die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache und das Gesamturteil. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel der Universität Trier. Auf Antrag kann die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann wählen, ob die Urkunde den akademischen Grad in der männlichen oder in der weiblichen Form ausweisen soll.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Dokortitel zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen. Eine vorläufige Titelführung ist nicht zulässig.

§ 15

Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

- (1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist zu entsprechen, solange die Gutachten über die Dissertation noch nicht vorliegen.
- (2) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der schriftlichen Berichte nach § 7 gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.
- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Promotionsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereich, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Ist die Promotion aus einem der in Absatz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 1 und 3 genannten Gründe nicht zustande gekommen, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades 'Doktor der Philosophie' (Dr. phil.), Doktorin der Philosophie (Dr. phil.), 'Doktor der Naturwissenschaften' (Dr. rer. nat.) oder Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) beantragen. Der Fachbereichsrat entscheidet, in welchem Umfange Leistungen wiederholt werden müssen. Dabei gilt, dass die Dissertation mit neuem Thema zu erstellen ist. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 4 zu stellen. Einem dritten Promotionsantrag kann nicht entsprochen werden.

IV. Entziehung des Doktorgrades

§ 16

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung, z.B. bei einem Plagiat, erlangt worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

Zuvor ist die betroffene Person anzuhören. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

V. Verfahren bei Entscheidungen

§ 17

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts Anderes vorsieht.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat. Ein Widerspruch ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Ehrenpromotion

§ 18

- (1) Der Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften kann die Würde ‚Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)‘, ‚Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)‘, ‚Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.)‘ oder ‚Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat.)‘ als seltene Auszeichnung auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die zu ehrende Person darf nicht aktives Mitglied der Universität Trier sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und abschließend mit Dreiviertelmehrheit gebilligt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden.

VII. Bestimmungen für Antragstellende mit Diplomabschlüssen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für alle anderen Lehramtsabschlüsse sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 19

Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die antragstellende Person in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine antragstellende Person nach § 2 Absatz 1.
- (2) Ein Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist durchzuführen bei antragstellenden Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 erfüllen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis der Fachhochschule und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und
 2. eine Erklärung darüber, ob die antragstellende Person an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person
 1. die Anforderungen des § 2 Absatz 2 nicht erfüllt,
 2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 3. bereits eine Eignungsfeststellungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt hat.

- (5) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Dekanin oder der Dekan der antragstellenden Person schriftlich mit.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan und die zukünftige betreuende Person bestimmen unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach gemäß § 3 mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten und maximal 60 ECTS-Leistungspunkten, die die antragstellende Person erfolgreich zu absolvieren hat. Diese Module sind aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs VI (Master of Arts-Studiengang, Master of Science-Studiengang oder Master of Education-Studiengang) zu wählen.

Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

- (7) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist nicht bestanden, wenn das nach ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten unter 2,0 (gut) liegt, oder eine Modulprüfung nach der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier oder, soweit ein Modul aus einem Master of Education-Studiengang betroffen ist, nach der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier endgültig nicht bestanden ist. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren kann bei Nichtbestehen nicht wiederholt werden.
- (8) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt das Dekanat eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.
- (9) Auf Antrag der antragstellenden Person bei der Dekanin oder dem Dekan kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist gegebenenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Auf Antrag einer antragstellenden Person mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnahmeberechtigt. Sie oder er ist gegebenenfalls ebenfalls zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.
- (10) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier oder, soweit ein Modul aus einem Master of Education-Studiengang betroffen ist, die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien des Master of Education an der Universität Trier entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (11) Von der Promotion ausgeschlossen ist, wer bei dem Nachweis der Annahme- oder Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Fachbereichsrat. Der antragstellenden Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier vom 29. Juli 2016 (Verkündungsblatt Nr. 45 vom 12.9.2016, S. 11) außer Kraft. Die Doktorandinnen oder Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum Promotionsverfahren bereits zugelassen waren, haben das Recht, ihr Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Ordnung zu beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 27.01.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der
Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anlage 1:

REVISIONSBLATT

Teil I (Von der Doktorandin oder dem Doktoranden auszufüllen)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Erste berichterstattende Person:

Zweite berichterstattende Person:

Dritte, externe berichterstattende Person:

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:

Teil II (Von der ersten und zweiten berichterstattenden Person zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass mir die oben genannte Dissertation von _____

vorgelegen hat und dass ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe

Die Dissertation wird privat vervielfältigt oder erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in vollständiger Form. Die zu druckende Arbeit unterscheidet sich – abgesehen von unwesentlichen Korrekturen – nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

Datum:

Unterschrift der ersten berichterstattenden Person

Bei Änderungsaufgaben der zweiten berichterstattenden Person:

Datum:

Unterschrift der zweiten berichterstattenden Person

Bei Änderungsaufgaben der dritten, externen berichterstattenden Person:

Datum:

Unterschrift der dritten, externen berichterstattenden Person